

Aktenzeichen: 6 AZR 911/78

Bundesarbeitsgericht 6. Senat - Urteil vom 28. Januar 1982
Az. 6 AZR 911/78

I. Arbeitsgericht - Urteil vom 3. Februar 1978
Düsseldorf Az. 4 Ca 3603/77

II. Landesarbeitsgericht - Urteil vom 17. Juli 1978
Düsseldorf Az. 20 Sa 522/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Bundesmontagetarifvertrag-Fernausslösung

Gesetz:

LohnFG § 2; BUrlG §§ 1, 11; Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1975 §§ 8, 12 Abs. 1 a; Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues vom 9. April/18. Juli 1974 §§ 6, 11

Leitsatz:

Fernaussösungen nach dem Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues vom 9. April/18. Juli 1974 gehören nicht zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt gem. § 2 LohnFG und §§ 3, 11 BUrlG.



6 AZR 911/78

20 Sa 522/78 Düsseldorf

Verkündet am
28. Januar 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Spiegelhalter für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Juli 1978 - 20 Sa 522/78 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Februar 1978 - 4 Ca 3603/77 - abgeändert, soweit es der Klage stattgegeben und insoweit über die Kosten entschieden hat.
3. Die Klage wird auch im übrigen abgewiesen.
4. Der Kläger trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Montageschlosser tätig. Soweit der Kläger auf auswärtigen Arbeitsstellen eingesetzt wird, nimmt er dort keine Unterkunft, sondern fährt täglich mit dem Pkw nach Hause. Die Beklagte zahlt für auswärtige Einsätze Auslösungen. Die Parteien streiten, ob die zu versteuernden Teile der pauschalierten Fernauslösung bei der Berechnung des Urlaubsgeldes und der Lohnfortzahlung zu berücksichtigen sind. Der Kläger macht entsprechende Ansprüche für die Jahre 1975 bis 1977 geltend.

Auf das Arbeitsverhältnis sind u.a. der Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues (BMTV) vom 9. April/18. Juli 1974 und der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 23. Januar 1975 (MTV Metall NRW) kraft Tarifbindung anzuwenden. Dort heißt es u.a.:

"§ 8 MTV NRW

Arbeitsausfall

...

8. In Fällen unverschuldeter, mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit ... ist der regelmäßige Arbeitsverdienst ... bis zur Dauer von 6 Wochen weiterzuzahlen. Die Berechnung erfolgt gemäß § 15 ...

§ 12 MTV NRW

Urlaubsvergütung

1. Bei der Berechnung der Urlaubsvergütung sind zugrunde zu legen
 - a) bei den Arbeitern hinsichtlich der Lohnhöhe 150 % des regelmäßigen Arbeitsverdienstes (Berechnung s. § 15); ...

§ 15 MTV NRW

Berechnung des Arbeitsverdienstes

1. In allen Fällen, in denen dieser Tarifvertrag Anspruch auf Zahlung des "regelmäßigen Arbeits-



- 3 -

verdienstes" regelt, wird für die Berechnung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes folgendes zugrunde gelegt:

a) gewerbliche Arbeitnehmer

...
(Gesamtverdienst des Arbeitnehmers in dem betreffenden Zeitraum einschließlich aller Zuschläge, jedoch ohne einmalige Zuwendungen sowie Leistungen, die Aufwendersersatz darstellen, z.B. Auslösungen, soweit sie nicht Arbeitsentgelt sind, ...)

Bundesmontagetarifvertrag

6.4 Fernauslösung

6.4.1 Die Auslösung ist eine Pauschalerstattung der Mehraufwendungen am Montageort (15).

6.4.3 Soweit und solange Auslösungen zu versteuern sind, werden sie nach Maßgabe der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wie Arbeitsentgelt behandelt.

6.8 Auslösung bei vorübergehender Abwesenheit vom Montageort

Die Auslösung vermindert sich für Tage, an denen sich der Montagestammarbeiter auf Anordnung des Arbeitgebers nicht am Montageort aufhält und die Wohnung beibehalten werden muß, um 70 % (15). Das gleiche gilt, wenn während des Urlaubs oder tariflicher Heimfahrt die Wohnung am Montageort beibehalten werden muß.

6.10 Auslösung bei Arbeitsunfähigkeit

Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit während der Montage wird die Auslösung weitergezahlt (16). Der Arbeitnehmer ist nach ärztlich festgestellter Transportfähigkeit verpflichtet, unverzüglich nach Hause zu fahren, es sei denn, daß der Arbeitgeber mit dem Verbleiben am Montageort einverstanden ist (17). Die Reisekosten werden erstattet.

6.10.2 War der Arbeitnehmer infolge ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, nach Hause zu fahren, so hat er dem Arbeitgeber unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Der Arbeitgeber trifft auf Grund dieser Mitteilung die Entscheidung darüber, ob die Wohnung am Montageort aufrechterhalten werden soll oder nicht. Wird der Arbeitnehmer aufgefordert, die Wohnung aufzugeben, so hat er diese unverzüglich zu kündigen. Der Arbeitgeber ist

- 4 -



- 4 -

verpflichtet, die Wohnungskosten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen. Wird der Arbeitnehmer aufgefordert, die Wohnung beizubehalten oder unterbleibt eine Aufforderung zur Kündigung, so gilt 6.8.

6.10.3 Während des Aufenthalts im Krankenhaus vermindert sich die Auslösung um 70 %.

Anmerkung 15:

Der Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, daß es dem Montagestammarbeiter nicht zugemutet werden kann, auch dann für die von ihm bezahlte Unterkunft aufzukommen, wenn er sich auf Anordnung des Arbeitgebers nicht am Montageort aufhält, jedoch die Unterkunft beibehalten muß (z.B. monatlich gemietetes Zimmer). Deshalb werden ihm 30 % der Auslösung weitergezahlt.

Anmerkung 16:

Voraussetzung für die Weiterzahlung der Fernauslösung ist, daß der Montagestammarbeiter sich auch während der Arbeitsunfähigkeit am Montageort aufhält.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.103,90 DM brutto zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 3.851,03 DM stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die zu versteuernden Teile der tariflichen Fernauslösung auch während Krankheit und Urlaub fortzuzahlen seien. Gemäß § 15 MTV Metall

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

NRW seien die Auslösungen zu berücksichtigen, weil gemäß

§ 6.4.3 BMTV Auslösungen, soweit sie zu versteuern sind, als Arbeitsentgelt zu behandeln seien. Die §§ 6.8 und 6.10 BMTV regelten allein die Zahlung der Fernauslösung an Arbeitnehmer, die tatsächlich eine Unterkunft gemietet haben. Sie seien im vorliegenden Fall unanwendbar. Soweit die Fernauslösung als Pauschale die tatsächlichen Aufwendungen des Klägers übersteige, könne er sie für seinen Lebensunterhalt verwenden. Der dadurch erhöhte Lebensstandard stehe ihm auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten zu.

II. Dieser Rechtsauffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Der Kläger kann nicht verlangen, daß zu versteuernde Teile der tariflichen Fernauslösung auch während Krankheit und Urlaub fortgezahlt werden. Die steuerpflichtigen Teile der pauschalisierten Fernauslösung nach dem BMTV gehören weder zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt bei Krankheit gemäß § 2 LohnFG bzw. § 8 MTV Metall NRW noch zum Urlaubsentgelt gemäß §§ 1, 11 BUrtG bzw. § 12 Abs. 1 a MTV Metall NRW.

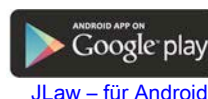
1. MTV Metall NRW und der BMTV enthalten hinsichtlich der hier einschlägigen Vorschriften unterschiedliche Regelungsbe-
reiche.

Nach §§ 8, 12, 15 MTV Metall NRW ist bei der Berechnung von Lohnfortzahlung und Urlaubsentgelt der "regelmäßige Arbeitsverdienst" zugrunde zu legen. Hierzu gehören Auslösungen nur, "soweit sie ... Arbeitsentgelt sind". Damit regelt dieser Tarifvertrag die Berechnung von Lohnfortzahlung und Urlaubsentgelt für seinen bezirklichen Geltungsbereich abschließend. Dagegen regelt der BMTV die Zahlung von Auslösungen und von speziellen Lohnzuschlägen für auswärtige Tätigkeit einheitlich für das ganze Bundesgebiet ebenfalls abschließend (vgl. §§ 6.4, 6.8, 6.10 BMTV). Schon deshalb ist § 15 MTV Metall NRW entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht als Bezugnahme auf die Fernauslösungsregelung in § 6.4.3 BMTV zu verstehen. Ob und in welcher Höhe der Arbeitgeber im Fall der Erkrankung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

oder bei Urlaub des auf auswärtigen Baustellen eingesetzten Arbeitnehmers zur Zahlung von Fernauslösung verpflichtet ist, folgt somit aus einer beiden Tarifverträgen zu entnehmenden Gesamtbetrachtung.

2.a) Bleibt der Arbeitnehmer während einer Krankheit am Montageort, muß ganz oder bei Krankenhausaufenthalt zum Teil Fernauslösung gezahlt werden. Gibt er die Wohnung auf oder hat er auch vor der Krankheit nicht an der auswärtigen Arbeitsstelle übernachtet, entfällt die Fernauslösung. Dies folgt aus §§ 6.10.1, 11.1 i. Verb. m. Anm. 16 zu § 6 BMTV. Wenn das Landesarbeitsgericht meint, § 6.10 BMTV enthalte allein eine Regelung für Fälle, in denen der Arbeitnehmer seine vorher angemietete Wohnung beibehält oder aufgibt, hat es die Bedeutung der Anm. 16 zu § 6 BMTV verkannt. Diese Vorschrift ist nach § 11.1 BMTV Bestandteil des Tarifvertrages. Der in ihr aufgestellte Grundsatz, daß Fernauslösung während Krankheit nur bei Aufenthalt am Montageort zu zahlen ist, wird nicht durch § 6.10 BMTV in einer Weise durchbrochen, daß diese Anmerkung ohne Bedeutung wäre. Beide Bestimmungen ergänzen sich wechselseitig. Wer sich während Krankheit, aus welchen Gründen auch immer, nicht am Montageort aufhält, verliert den Anspruch auf Fernauslösung. Wer am Montageort eine Wohnung gemietet hat und dort während der Krankheit - weil nicht transportfähig - bleibt, behält den Anspruch (vgl. § 6.10 BMTV). Wer als Wohnungsinhaber bei Krankheit nach Hause fährt und auf Veranlassung des Arbeitgebers die Wohnung beibehält oder von ihm nicht zur Kündigung der Wohnung aufgefordert wird, erhält 30 % der Auslösung (§§ 6.10.2 i. Verb. m. 6.8 BMTV). Der Grundsatz, daß keine Fernauslösung zu zahlen ist, wenn der Arbeitnehmer nicht am Montageort ist, betrifft damit ebenso Fälle, bei denen Montagearbeiter eine gemietete Wohnung während der Krankheit aufgeben, wie den vorliegenden, in dem der Kläger am Montageort von vornherein keine Wohnung gemietet hat. Im übrigen verweist § 6.10 BMTV, was das Landesarbeitsgericht übersieht, selbst auf die Anmerkung hin.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

b) Für den Urlaub gilt nichts anderes. §§ 6.8, 11.1 i. Verb. m. Anm. 16 zu § 6 BMTV legen fest, daß nur an den Arbeitnehmer Auslösung zu 30 % zu entrichten ist, der während des Urlaubs auf Anordnung des Arbeitgebers die Wohnung am Montageort beibehält. Wer die Unterkunft aufgibt oder von Anfang an nicht an der auswärtigen Arbeitsstelle übernachtet hat, erhält während des Urlaubs keine Fernauslösung.

3. Der BMTV erwähnt darüber hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Teilen der Fernauslösung während Urlaub und Krankheit. Insbesondere rechnet § 6.4.3 die steuerpflichtigen Teile der Fernauslösung nicht zum Arbeitsentgelt i.S. von § 2 LohnFG bzw. § 8 Abs. 8 MTV Metall NRW und §§ 1, 11 BUrtG bzw. § 12 Abs. 1 a MTV Metall NRW. Die Vorschrift des § 6.4.3 BMTV regelt allein die Abrechnung einer teilweise zu versteuernden Fernauslösung. Sie erklärt die steuerpflichtigen Teile der Fernauslösung sozialversicherungs- und steuerrechtlich, nicht arbeitsrechtlich zum Bruttolohn. Sie gibt selbst keinen Anspruch auf Zahlung von Fernauslösung, sondern nur auf ordnungsgemäße Abrechnung. Dies folgt schon aus ihrem Wortlaut, daß die steuerpflichtigen Teile der Fernauslösung "wie Arbeitsentgelt behandelt" werden. Sie bleiben arbeitsrechtlich nach dem BMTV pauschalierter Aufwendersatz und damit steuer- und sozialversicherungspflichtige Auslösung. Der Anspruch auf Fernauslösung hängt somit während Krankheit und Urlaub nicht vom Umfang der Steuerpflicht einer Fernauslösung, sondern allein von den in den §§ 6.8 und 6.10 BMTV enthaltenen Voraussetzungen ab.

Die Notwendigkeit einer solchen Abrechnungsregelung folgt aus der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit von Auslösungspauschalen einerseits und der steuerrechtlichen Pauschalierung entsprechender Beträge andererseits. Tarifvertragliche Pauschalzahlungen ersparen den Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen und die Ermittlung der häuslichen Ersparnisse, die in der Praxis zu Schwierigkeiten und unverhältnismäßigem Arbeitsaufwand führen. Entsprechende Pauschbeträge sind aus vergleichbaren Gründen

- 8 -



- 8 -

auch im Steuerrecht üblich. Steuerrechtlich werden Mehraufwendungen im Zusammenhang mit auswärtiger Tätigkeit über Reisekosten, Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Verpflegungszuschüsse und Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung erfaßt (vgl. § 3 EStG und die Abschnitte 22, 24, 27 LStRL 1975). Mehrbedarf für auswärtige Tätigkeiten kann dabei vom Steuergesetzgeber und den Tarifpartnern unterschiedlich eingeschätzt werden. Tarifliche Pauschalzahlungen können so über den steuerlichen Pauschbeträgen liegen. Daraus folgt, daß Auslösungen teilweise zu versteuern sind, wenn der Arbeitnehmer nicht seinen tatsächlichen, über die steuerlichen Pauschbeträge hinausgehenden Mehraufwand nachweist.

4. Diese Regelung des BMTV widerspricht weder dem Lohnfortzahlungsgesetz noch dem Bundesurlaubsgesetz.

Es kann für die Berechnung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall offen bleiben, ob die tarifliche Regelung den gesetzlichen Anspruch aus § 2 Abs. 1 Satz 2 LohnFG verkürzt. Die Vorschrift ist nach § 2 Abs. 3 LohnFG tarifoffen. Auch die Höhe des während einer Krankheit fortzuzahlenden Entgelts kann abweichend von den Bestimmungen des Lohnfortzahlungsgesetzes durch Tarifvertrag geregelt werden (BAG AP Nr. 5 zu § 2 LohnFG).

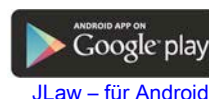
Für die Berechnung des Urlaubsentgelts gilt im Ergebnis nichts anderes. Es kann dahinstehen, ob ein etwa aus § 1 BUrlG herzuleitendes Lebensstandardprinzip verbietet, tarifvertraglich die steuerpflichtigen Teile einer pauschalierten Fernauslösung aus der Berechnung des Urlaubsentgelts herauszunehmen. Denn jedenfalls zeigt ein Vergleich zwischen der tariflichen und der gesetzlichen Regelung, daß Arbeitnehmer durch den BMTV nicht schlechter gestellt werden.

Für die Berechnung des Urlaubsentgelts ist zur Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes alles heranzuziehen, was der Arbeitgeber als Gegenleistung für die Dienstleistung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

im Sinne von § 611 BGB zahlt. Aufwandsentschädigungen bleiben dabei außer Ansatz. Sie sind Entschädigungen für Mehraufwendungen, nicht Arbeitsentgelt. Ohne Pauschalierung von Auslösesätzen könnte der Arbeitnehmer allein Ersatz der durch auswärtige Tätigkeit tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen verlangen. Er müßte sich dann auch während seines Urlaubs mit seinem "üblichen Arbeitsentgelt" zufriedengeben. § 6.4.3 BMTV ändert als Abrechnungsregelung nichts an dieser Rechtslage. Die pauschalisierte Auslösung gibt dem tarifgebundenen Arbeitnehmer die Möglichkeit, während des auswärtigen Einsatzes zur Erhöhung des Lebensstandards auch Teile der Auslösung anderweit zu verwenden, wenn der tatsächliche Aufwand hinter der Pauschale zurückbleibt. Während des Urlaubs erhält er jedoch nicht weniger als ohne Tarifbindung. Er behält den Anspruch auf den regelmäßigen Arbeitsverdienst mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung. Die tarifliche Pauschalierung von Fernauslösungen stellt somit den tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht während des Urlaubs schlechter. Sie stellt ihn während des Einsatzes auf auswärtigen Baustellen besser als nichttarifgebundene Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen ersetzen muß.

5. Mit dieser Tarifauslegung setzt sich der erkennende Senat nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Oktober 1974 - 5 AZR 555/73 -. (AP Nr. 5 zu § 2 LohnFG), der Nahauslösungen zum Arbeitsentgelt i.S. von § 2 LohnFG gerechnet hat. Denn der Fünfte Senat hat die Frage, ob und in welchem Umfang Fernauslösungen Arbeitsentgelt sind, in seiner Entscheidung zur Nahauslösung nach dem BMTV ausdrücklich offen gelassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Mayer

Spiegelhalter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

